

Der Firmenschutz ist als ein Schutz rein örtlicher Natur gedacht, d. h. er soll sich nur auf den Gemeindebezirk der Niederlassung, nicht aber darüber hinaus erstrecken. Ob hier nicht mit der Zeit eine Erweiterung Platz greifen dürfte, wird sich zeigen und davon abhängen, ob das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hier die nötige erweiterte Handhabe bietet. Bei Verlegung des Handelsgewerbes an einen anderen Ort treten die gleichen Anmelde- und Eintragungspflichten ein.

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Einzel-, Kollektiv- oder Gesellschafts-Firma soll künftig stets von amtswegen im Handelsregister verlaublich werden. Das Gleiche soll von der Konkursbeendigung gelten. Die Eintragung bewirkt aber hier nicht, daß die Thatsache dritten Personen gegenüber bedingungsweise als »bekannt« zu gelten hat oder im Falle der Unterlassung der Eintragung bedingungsweise als unbekannt gilt.

Handelsvereinigungen mit juristischer Persönlichkeit sollen gleichfalls dem Registerzwang unterliegen, wenn Gegenstand, Art und Umfang ihres Gewerbebetriebes dies erforderlich machen. Die Anmeldung zc. soll durch sämtliche Vorstandsmitglieder erfolgen, und es sind die Satzungen in beglaubigter Abschrift beizufügen. Firma, Sitz, Satzungserrichtungstag, Gegenstand des Unternehmens, Angabe sämtlicher Vorstandsmitglieder sind mit anzumelden bezw. einzutragen, ebenso Auflösung und Liquidatoren und deren Unterschriften.

Schadenersatzansprüche aus unbefugter Firmenföhrung sollen von Dritten nur im Falle eines Verschuldens des die Firma unbefugt Föhrenden gerichtlich geltend gemacht werden können.

Die Handelsbücher sollen nach den allgemein geltenden Grundsätzen »ordnungsgemäßer Buchföhrung« geföhrt werden, mithin nach denjenigen Gebräuchen, die von sorgfältigen Kaufleuten eingehalten zu werden pflegen, in deren Zweig das betreffende Unternehmen seiner Art und seinem Umfang nach fällt. Eine Kopierpflicht soll nur für abgefendete Handelsbriefe bestehen; diese Briefabschriften sollen nicht mehr in ein bestimmtes Buch (Kopierbuch) einzutragen, sondern nur geordnet aufzubewahren sein. Man neigt also gesetzgeberisch mehr zu einer Sach- oder Personalaktenanlage in Geschäftsangelegenheiten. Inventur- und Bilanzaufnahme sollen stets so erfolgen, daß sie für den Schluß des Jahres berechnet sind; die Zeit zu deren Anfertigung soll dagegen verschieden gewählt werden können, aber stets innerhalb eines Zeitraumes erfolgen, der dem ordnungsgemäßen Geschäftsgange entspricht. Nur für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und voraussichtlich für handelsgewerbetreibende Vereine sollen bestimmte Anfertigungsfristen laufen. Für die in Inventur und Bilanz einzusetzenden Aktiv- und Passivwerte bezw. deren Ansaß und Berechnung soll künftig der Zeitpunkt maßgebend sein, für welchen die Inventur- und Bilanzanstellung erfolgt. Bei Aktiengesellschaften soll es auch hier bei den bisher geltenden abweichenden Grundsätzen verbleiben (siehe Artikel 185<sup>a</sup> Handelsgesetzbuch).

In Handelsfachen soll auch ferner der Richter, ohne an die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Vorlagepflicht von Urkunden (§ 387, § 388 C.-P.-O.) gebunden zu sein, von amtswegen oder auf Parteiverlangen die Vorlage der Handelsbücher anordnen können, d. h. hierzu allgemein befugt sein. Daneben sollen aber für die Partei, deren Antrag auf Vorlage gegnerischer Handelsbücher abgewiesen ist, die erzwingbaren Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Urkundenedition bestehen bleiben. Lediglich, um die ordnungsmäßige Föhrung der Handelsbücher zu prüfen und festzustellen, soll der Prozeßrichter auch von den übrigen Teilen derselben Einsicht nehmen dürfen. Eine Vorlage der Handels-

bücher behufs vollständiger Kenntnisnahme von deren ganzem Inhalt soll künftig seitens des Richters und der Gegenpartei außer in Erb-Gütergemeinschafts- und Gesellschafts-Teilungsfachen noch richterlich — sei es von amtswegen oder auf Antrag — angeordnet werden können bei allen Vermögensauseinandersetzungen, ebenso in Konkursfachen.

### Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. — Wegen Majestätsbeleidigung ist vom Landgerichte Gera am 11. Mai d. J. der Verlagsbuchhändler Julius Becker dort zu zwei Monaten Festungshaft verurteilt worden. Das Delikt soll begangen sein durch Veröffentlichung der Broschüre: »Thing! Kurt Reuß in öffentlicher Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser«. Die vom Angeklagten eingelegte Revision kam am Sonnabend den 19. September vor dem 3. Strafsenat des Reichsgerichts zur Verhandlung. Auf Antrag des Reichsanwalts wurde wegen zu befürchtender Gefährdung der öffentlichen Ordnung die Oeffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen. — Das Urteil lautete dahin, daß die Revision dem Antrage des Reichsanwalts entsprechend zu verwerfen sei.

Vom österreichischen Buchhandel. — Der Vorstand des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler teilt in der österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz mit, daß die Firmen Moriz Trill in Brünn und C. Köhler's Nachfolger, Papierhandlung in Wien VII, Siebensterngasse 52, teils durch Gewährung von Geschenken beim Einkauf von Schulbüchern, teils durch auffällige Anbieten von 10% Rabatt auf Schulbücher gegen die Satzungen und Verkaufsbedingungen des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler verstoßen. Da keiner der Inhaber genannter Firmen dem Vereine angehört, so begnügt sich der Vorstand damit, die dem Vereine angehörenden Verleger aufzufordern, sofort ihre Konsequenzen zu ziehen, und warnt die Kommissionäre und Sortimentere davor, den betreffenden Firmen fremden Verlag zu vermitteln.

Zur Bohnbewegung bei den Buchbindern. — Aus Berlin wird unter dem 22. d. M. gemeldet: Die Buchbinder und die in Buchbindereien, Lugsapapier- und Kartonnage-Fabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen beschlossen gestern Abend in einer von etwa 2000 Personen besuchten Versammlung, nur bis heute, Dienstag, zu arbeiten, wofern nicht die neunstündige Arbeitszeit und für die Gehilfen 21 M., für Arbeiterinnen 13 M. 50 S. und für geübte Falzerinnen 15 M. Mindestlohn bewilligt würden. Bisher haben 32 Firmen diese Forderungen zugestanden.

Ausstellungspreise. — Die Verlagsbuchhandlung und graphische Anstalt von A. J. Marks in St. Petersburg hat für ihre Ausstellung auf der großen altrussischen Ausstellung zu Nischni-Nowgorod die höchsten Auszeichnungen erhalten: Für die Buch- und Steindruckerei die Berechtigung, den kaiserlichen Reichsadler zu föhren, und für die Herausgabe der »Niva« und den sonstigen Verlag das Diplom ersten Ranges für Volksaufklärung. Man darf dem röhrigen Chef der Firma, einem geborenen Stettiner, hierzu aufrichtig Glück wünschen.

### Neue Bücher, Kataloge zc. für Buchhändler.

Verzeichnis über Werke der Elektrotechnik, Elektrometallurgie u. Elektrochemie der Verlagsbuchhandlung von Oskar Leiner in Leipzig. 8°. 24 Seiten mit Abbildungen.

Geschäftsjubiläum. — Am 24. August d. J. (a. St.) beging der Musikalienhändler Herr Josef Jürgenson in St. Petersburg den Gedenkttag der vor fünfundsanzig Jahren erfolgten Gründung seines angesehenen Geschäfts. Die St. Petersburger Zeitung widmet dem Jubilar zu diesem Ehrentage folgenden glückwünschenden und anerkennenden Artikel:

Heute, am 24. August, beging der bekannte hiesige Musikalienhändler und Verleger Josef Jürgenson, eine in allen Musikkreisen der Residenz populäre und geschätzte Persönlichkeit, den fünfundsanzigjährigen Gedenkttag der Gründung seines eigenen Geschäfts in St. Petersburg. »Beging« ist übrigens zu viel gesagt, denn der Jubilar hatte aus Bescheidenheit von jeder öffentlichen Feier dieses Jubiläums abgesehen und verbrachte den Tag selbst fern von der Residenz am baltischen Strande im Kreise der Familie. Nichtsdestoweniger wollen wir ihm und seiner Firma im Nachstehenden einige Worte widmen, die im Kreise seiner zahlreichen musikalischen und auch nicht musikalischen Freunde zweifellos gern gelesen werden dürften. Josef Jürgenson hat erst vor drei Jahren (am 1. November 1893) sein fünfzigjähriges Jubiläum als Musikalienhändler gefeiert, er ist also heute schon dreiundsünfzig Jahre in seinem sympathischen und nützlichen Fach thätig. Der Jubilar ist in der Petersburger Musik-